AUTOABSTELLPLATZ MIETVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen Mario Meglitsch, Schererstrasse 43/10, 8082 Graz, als Eigentümer, nachfolgend Vermieter genannt, einerseits und Herrn ACOSTA MOSUEA Joel geb.: 26.12.1989, wohnhaft: Peter Roseegerastrasse 15 1.06, 8052 Graz nachfolgend Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist der Autoabstellplatz im Freien Nr. 4 auf der Liegenschaft Peter Rosegger Straße 15, 8053 Graz, welcher zum Einstellen des Fahrzeuges der Marke FORD, mit dem Kennzeichen G- 905 VE angemietet wird, wobei bei eine Änderung der Zulassungsnummer oder ein Wechsel des KFZ dem Vermieter schriftlich bekanntgegeben werden muss.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.11.2021 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet für die Dauer von einem Jahr - ab Beginn des Mietverhältnisses - auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der vereinbarten Kündigungsfrist unberührt.

II. Mietgebühr

Als monatlicher frei vereinbarter Mietzins wird vereinbart: € 39.--Als Betriebskosten werden verrechnet: € 8.--

<u>SUMME:</u> <u>€ 47.--</u>

Die Miete ist zum Monatsersten auf das Konto **AT24 3836 7000 0109 5538** zu überweisen. Im Verwendungszweck Miete AP 4/Peter Rosegger Straße

III. Vereinbarungen

Der im Punkt II. vereinbarte Mietzins ist unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindexes 2010 wertgesichert.

Als Basis wird die für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlautbarte Indexzahl vereinbart. Änderungen werden einmal jährlich berücksichtigt.

Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, an seiner Statt eine Besitzstörungsklage einzureichen, falls oben beschriebener Parkplatz von einem Dritten unerlaubt benutzt wird.

Die Unterbringung des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Brand, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeuges. Beschädigungen am Mietobjekt und dem Einfahrtsbereich zum Mietobjekt gehen zu Lasten des Mieters.

Graz, am 07.11.2021

Unterschrift Mieter Unterschrift Vermieter

Beilage Parkplatz